Morgen- № 69. Ausgabe.

Berlin, Mittwoch, den 11. Februar 1885.

Dieses Blatt erscheint in der Woche zwölfmal.

Abonnements-Preis: vierteljährl. f. Berlin 7 Mark 50 Pf., für ganz Preußen, das übrige Deutschland und ganz Oesterreich 9 Mark.

Insertions-Gebühr: die 5mal gespaltene Zeile 40 Pf.

Berliner Börsen-Zeitung.

Alle Postanstalten, Zeitungs-Spediteure und unsere Expedition nehmen Bestellungen an.

Als Gratis-Beilagen erscheinen außer anderen tabellarischen Uebersichten eine Zusammenstellung aller Submissionen, Allgemeine Verloosungs-Tabellen und Restanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pf.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Hierbei als IV. Beilage:
Submissions-Anzeiger.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 10. Februar, Abends. (C. T. C.) Das Abgeordnetenhaus begann heute die Generaldebatte über die Gebührennovelle. Zwei Redner sprachen gegen die Vorlage, einer für dieselbe. Als Vertreter der Regierung trat Hofrath Chiari für die Novelle ein. Die Debatte wird Freitag fortgesetzt werden. Von den Abgeordneten Tausche und Genossen ist ein Antrag eingebracht worden, auf Einführung einer statistischen Gebühr für alle aus Ungarn nach Oesterreich kommenden Producte.

(Siehe auch in der II. und III. Beilage.)

Amtliche Nachrichten.

Der König hat dem Landgerichtsrath a. D. Vogel zu Cassel den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Post-Director Brehm zu Marburg den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; dem Eisenbahn-Secretär a. D. Fischer zu St. Johann-Saarbrücken den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; sowie dem pensionirten Strafanstalts-Aufseher Peters zu Gollnow und dem Park- und Kaskaden-Aufseher Balzer zu Wilhelmshöhe bei Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der König hat den nachbenannten Officieren die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Ordens-Insignien ertheilt, und zwar: des Großkomthurkreuzes des Königlich Bayerischen Militair-Verdienst-Ordens: dem General-Major von Gélieu, Ersten Commandanten der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein; des Komthurkreuzes desselben Ordens: dem Obersten von Burchard, à la suite des 1. Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) und Commandeur der 8. Feld-Artillerie-Brigade, dem Oberst-Lieutenant von dem Knesebeck, à la suite des Oberschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 21 und Director der Artillerie-Schießschule, und dem Oberst-Lieutenant von Szczytnicki, Commandeur des 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8; des Ritterkreuzes erster Klasse desselben Ordens: dem Major von Rauch, à la suite des Magdeburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 4 und Lehrer an der Artillerie-Schießschule, und dem Hauptmann von Scheve, à la suite des Westfälischen Fuß-Artillerie Regiments Nr. 7 und Lehrer an der vereinigten Artillerie und Ingenieurschule; des Ritterkreuzes zweiter Klasse desselben Ordens: dem Premier-Lieutenant Mühlmann vom 2. Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 18 (General-Feldzeugmeister) und Directions-Officier bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule; des Ritterkreuzes erster Klasse mit Eichenlaub des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen: dem Major von Reichenau im 1. Badischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14; sowie des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens: dem Hauptmann Dorsch vom Magdeburgischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 4 und Vorstand des Artillerie-Depots in Erfurt.

Der Kaiser hat den Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Reichsamt des Innern, Köhler, zum Director des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes, unter Beilegung des Ranges als Rath zweiter Klasse, ernannt.

Der König hat dem praktischen Arzt und Zahnarzt, Lehrer am zahnärztlichen Institut der Universität, Professor Dr. med. Johannes Paetsch in Berlin, den Charakter als Sanitäts-Rath, und dem Malermeister Franz Hange zu Münster i. W. das Prädicat eines Königlichen Hof-Decorationsmalers verliehen.

Dem Oberlehrer an der Ritter-Akademie zu Brandenburg a. H., Dr. Hermann Hornung, und dem Oberlehrer am Gymnasium zu Oppeln, Dr. Ernst Wahner, ist das Prädicat Professor beigelegt worden.

Dem Domänenpächter Hugo Fechner in Unterwalden, Kreis Bomst, ist der Charakter Königlicher Ober-Amtmann beigelegt worden.

Politische Nachrichten.

Berlin, 11. Februar.

— Gestern Vormittag ließ der Kaiser vom Hofmarschall Grafen Perponcher, dem Polizei-Präsidenten v. Madai und dem Geheimen Hofrath Bork sich Vortrag halten und nahm dann im Beisein des commandirenden Generals des Garde-Corps, Generals der Infanterie v. Pape, so wie des Gouverneurs und des Commandanten, General-Lieutenants Frhrn. von Willisen und General-Majors v. Spangenberg, die persönlichen Meldungen mehrerer zum Besuch des 33. Cursus der Artillerie-Schießschule hierher commandirten Königl. Sächsischen und Königl. Bayerischen Artillerie-Officiere, so wie des Premier-Lieutenants Prinzen Otto zu Schaumburg-Lippe, welcher à la suite des 2. Garde-Ulanen-Regiments versetzt worden ist, des Capitains zur See Schultze, Commandanten der 1. Werft-Division und mehrerer anderer Officiere entgegen. Mittags arbeitete der Kaiser mit dem Chef des Militair-Cabinets, General-Lieutenant v. Albedyll, und dem Chef der Admiralität, General-Lieutenant v. Caprivi.

— Der vom Preußischen Cultusminister ergangene Erlaß in Betreff der Anwendung der Vivisection ist gewissermaßen als der Niederschlag der Untersuchungen anzusehen, die einer vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolution entsprechend die Unterrichtsverwaltung über den Umfang des Thierversuchs als Unterrichts- und Forschungsmittels hat anstellen lassen. Wie es nach den Erklärungen des Herrn von Goßler vorauszusehen war, hat man sich an maßgebender Stelle nicht beirren lassen durch das wüste Lärmen der Antivivisectionisten. Auch fernerhin wird das Experiment am lebenden Thier, das der leidenden Menschheit schon so viele Vortheile gebracht hat, unter Beobachtung gewisser Einschränkungen gestattet sein. Aber diese Einschränkungen legen der wissenschaftlichen Forschung keinerlei lästige Fesseln an, und so werden auch die Vertreter der Wissenschaft am allerwenigsten Einwendungen gegen den Erlaß des Cultusministers zu erheben haben. Sind doch überhaupt die sämmtlichen Bestimmungen desselben mehr der jetzt schon bestehenden Praxis, wie sie bezüglich der Vivisectionen sich in den wissenschaftlichen Instituten herausgebildet hat, entnommen, als daß sie für dieselbe neue Vorschriften aufgestellt haben. Wird unter diesen Umständen der Erlaß des Herrn von Goßler an die Universitäten in wissenschaftlichen Kreisen mit Befriedigung aufgenommen werden, so wird er zugleich auch beruhigend auf eine durch die Schauergemälde der Antivivisectionisten aufgeregte Menge hinwirken, wenn sie gewahrt, daß der Thierversuch nur in seltenen Fällen und unter Anwendung aller die Qualen des zum Versuche benutzten Thieres mildernden Mittel verstattet ist. Ausdrücklich ist ja in der letzten Bestimmung des Erlasses bemerkt worden, daß das Thier vor der Operation zu betäuben ist, in so weit die Art des Experimentes die Betäubung nicht absolut verbietet. Viel wichtiger dürfte in dieser Beziehung noch eine Denkschrift sein, die von der Unterrichtsverwaltung auf Grund der eingelaufenen Gutachten über die Vivisectionsfrage vorbereitet war und die jetzt gleichfalls fertig gestellt sein dürfte. Es sollte in derselben u. A. Aufklärung darüber gegeben werden, in welchem Umfange Thierversuche zu Unterrichtszwecken benutzt werden, so wie auch darüber, wie groß die Zahl der warmblütigen, höher organisirten Thiere ist, die für derartige Experimente verwendet werden. Bei der Berathung des Cultusetats wird unter diesen Umständen voraussichtlich auch die Vivisectionsfrage eine große Rolle spielen. Aber es ist nicht zu hoffen, daß die Majorität, welcher wir die vor zwei Jahren beschlossene Resolution verdanken, sich mit den Maßnahmen des Cultusministers zufrieden erklären wird. Dieselbe wünscht, wie aus den Reden der Herren v. Minnigerode, Reichensperger, Windthorst u. a. deutlich hervorging, einfach die völlige Beseitigung der Vivisection, und daran wird auch der sicher zutreffende Rath des Herrn Virchow nichts geändert haben, daß man die Frage der Vivisection nicht lediglich nach den Schriften der Antivivisectionisten beurtheilen möge.

— Dem Bundesrath ist folgender Antrag Preußens, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 nebst Begründung zugegangen: Artikel 1. 1) Nach § 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, werden folgende Bestimmungen eingefügt: § 29a 11. Das Kennzeichen verdächtiger Thiere. Dasselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind und muß durch den beamteten Thierarzt oder unter dessen Aufsicht ausgeführt werden. 2) Im § 30, Absatz 1 desselben Gesetzes tritt an Stelle der Einschaltung (§§ 19 bis 29) die Einschaltung (§§ 19 bis 29a): Artikel 2. An Stelle des § 45 desselben Gesetzes treten folgende Bestimmungen: § 45. Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen. Ist der Ausbruch der Seuche festgestellt, so müssen alle verdächtigen Thiere mit einem dauernd haftenden Kennzeichen versehen werden. Die Einzelstaaten können für den ganzen Umfang ihres Staatsgebietes oder für einzelne Theile desselben die Impfung sämmtlicher Rinder in dem Gehöfte oder in der Ortschaft, wo die Lungenseuche ausgebrochen ist, anordnen. Artikel 3. 1) An Stelle des § 57 desselben Gesetzes treten folgende Bestimmungen: § 57. Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, sowie für die in Folge der auf polizeiliche Anordnung ausgeführten Impfung (§ 45) eingegangenen Rinder muß vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden. 2) An Stelle des § 59 desselben Gesetzes treten folgende Bestimmungen: § 59. Als Entschädigung soll in den Fällen des § 57 der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche oder mit der Impfungskrankheit behaftet ist oder im lebenden Zustande behaftet war. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche oder der Impfkrankheit behafteten Rindvieh vier Fünftel des so berechneten Werths zu betragen. Auf die zu leistenden Entschädigung werden angerechnet: 1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche und Impfkrankheit des Rindviehs zu vier Fünftel, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage, 2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnung zur Verfügung bleiben. In der Begründung heißt es: Die statistischen Erhebungen über die Verbreitung der Lungenseuche des Rindviehs haben ergeben, daß im Allgemeinen eine erhebliche Verminderung dieser Seuche in den seit längerer Zeit in größerem Umfange verseuchten Gebietstheilen seit dem Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 nicht bemerkbar geworden ist. In einzelnen solcher Gebietstheile, wie in der Preußischen Provinz Sachsen, hat sich sogar in dem Jahre vom 31. März 1883 bis 1. April 1884 eine Zunahme der Seuchenverbreitung herausgestellt, und es dürften in einigen nichtpreußischen Gebietstheilen, in welchen regelmäßige statistische Erhebungen nicht gemacht werden, ähnliche Verhältnisse obwalten. Aber auch in den bisher von der Lungenseuche gänzlich freigebliebenen oder doch nur mit vereinzelten schnell getilgten Ausbrüchen heimgesuchten Gebietstheilen treten in neuerer Zeit häufiger Seuchenfälle auf, welche nachweisbar stets durch den Bezug von Rindvieh aus notorisch seit langer Zeit verseuchten Deutschen und ausländischen Districten veranlaßt werden. So wurde während des vorbezeichneten Jahres 1883 bis 1884 in den Preußischen bisher fast seuchenfreien Provinzen Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen die Seuche in 13 Ortschaften durch aus notorisch verseuchten fernen Gegenden bezogenes Rindvieh eingeschleppt. Bei der stetigen Zunahme der landwirthschaftlichen Fabrikbetriebe, mit welchem eine regelmäßige Viehmastung verbunden ist, wird das Bedürfniß nach dem Zukauf von Rindvieh immer größer, und in gleichem Maße wächst damit die Gefahr der Verseuchung bisher seuchenfreier Landestheile. Zur Begegnung dieser Gefahr erscheint es daher nothwendig, die Mittel der bisherigen Gesetzgebung zur Verhütung der Seuchenverschleppung und zur Tilgung der Seuche zu verschärfen. Diese Absicht verfolgen die vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 23. Juni 1880, denen entsprechende Abänderungen der Ausführungsinstruction des Bundesraths vom 24. Februar 1881 zu folgen haben werden.